



### Regelplan D II/6a

Verkehrsführung 5+1  
 fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn  
 ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

#### Anschluss an Regelplan D II/6b

- a) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verziehungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**  
 Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**  
 Leitbaken Abstand 9 m  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

**\*\*) Längsabspernung**  
 Leitbaken Abstand 18 m  
 [ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauteilzeitlich vorhanden

- 1) Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen
  - 2) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
  - 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
  - 4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*